



Die neue Gewerbeabfall-Verordnung §§

Am 01. August 2017 ist die Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten. Als Gewerbeabfall gelten Abfälle, welche nicht in privaten Haushalten anfallen, diesen aber im Wesentlichen ähneln.

Die Abfallentsorgung ist rechtlich ein so komplexer Bereich geworden, in dem eine Vielzahl von Rechtsvorschriften existiert, aber mit einer noch höheren Anzahl von Pflichten. Damit sie in diesem Wald von Paragraphen auch den Überblick behalten, möchten wir ihnen gerne, ob sie Abfallerzeuger, Beförderer oder Entsorger sind, bei der Umsetzung helfen.

Pflicht zum getrennt Sammeln:

Die Verordnung wurde komplett überarbeitet und räumt dadurch dem Recycling beim Abfallerzeuger einen noch höheren Stellenwert ein.

Durch die neue GewAbfV wird man zur Getrennthaltung und zum Recycling von gewerblichen Abfällen also auch bei bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zur Getrennthaltung verpflichtet.

Bestimmte Abfallfraktionen müssen bereits am Entstehungsort, also im Betrieb separat erfasst werden.

Sortierpflicht:

In dem neuen §3 Abs. 1 der Verordnung werden die Abfallfraktionen erstmals detailliert bestimmt.

Holz und Textilien wurden neu mit aufgenommen, die Fraktion Bioabfall wurde verändert.

Die neue GewAbfV informiert uns, welche Arten von Abfall getrennt erfasst werden müssen, wenn sie dann anfallen.

Bei Unternehmen mit einer Getrenntsammlquote von min. 90 Masseprozent entfällt die Sortierpflicht.

Hier muss aber durch einen zugelassenen Sachverständigen dies geprüft und bestätigt sein.

Welche Abfallarten sind getrennt zu erfassen:

Gewerbliche Siedlungsabfälle

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Holz (neu dazu gekommen)
- Glas
- Metalle
- Kunststoffe
- Textilien (neu dazu gekommen)
- Bioabfälle
- Weitere gewerbliche und industrielle Abfälle nach § 2 Abs. 1 GewAbfV
Welche anfallen und auf Grund ihrer Art und Zusammensetzung wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

Bau- und Abbruchabfälle

- Holz
- Glas
- Metalle einschließlich Legierungen
- Kunststoffe
- Dämmmaterialien
- Bitumengemische
- Baustoffe aus Gipsbasis
- Beton
- Ziegel und Keramik
- Fliesen

Dokumentationspflicht

Neu sind auch die umfangreichen Dokumentationspflichten, von Abfallerzeugern und Besitzern, die einen Mehraufwand bedeuten können.

Die Dokumentationen sind zwar nur auf Verlangen den Behörden vorzulegen, aber erstellen müssen Sie diese auf jeden Fall.

Was muss die Dokumentation, bei der Einhaltung als auch bei Ausnahmen, beinhalten, welche durch den Abfallerzeuger erstellt werden muss:

- Lagepläne, Bilder, Belege wie z.B. Liefer- und Wiegescheine
- Eine Erklärung für die Übernahme der getrennt gesammelten Abfälle, durch Liefer- und oder Wiegescheine, oder einer Bescheinigung.
Hier muss folgendes enthalten sein:
 - a. Name
 - b. Adresse
 - c. Die Masse
 - d. Beabsichtigter Verbleib des Abfalles
- Bei der **Ausnahme** muss dokumentiert werden, warum kein Platz oder es wirtschaftlich/technisch unzumutbar ist.

Gerne beraten wir Sie zu dem Thema!

Bei Fragen zur Gewerbeabfallverordnung melden Sie sich gerne bei uns